

**A r b e i t s g r u p p e Z 1**

Berlin, den 1. September 2009

Z 1b - 002 154/4

Hausruf: 1282

AGM: MR Menzel  
Ref.: RD Krupatz  
Sb: Frau Schäfer

Bundespolizeipräsidium

nachrichtlich  
Bundesministerium der Finanzen  
-Referat Z B 2 –

Bundesrechnungshof

Referat B 1, B 2, B 6, D 3

Betr.: Aufwandsentschädigung für die Fütterung und Pflege von Diensthunden der  
Bundespolizei gemäß § 17 BBesG

Anlg.: -1-

Als Anlage übersende ich die Richtlinie für über die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer in der Bundespolizei vom 1. September 2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag  
Menzel

(Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)

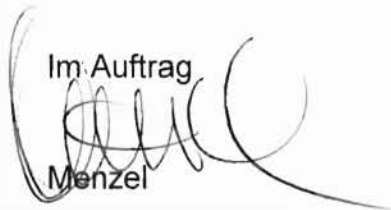
**Richtlinie  
über die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung  
für Diensthundführerinnen und Diensthundführer der Bundespolizei  
(Diensthundehaltungs-Aufwandsentschädigungsrichtlinie in der  
Bundespolizei)  
vom 1. September 2009**

1. Den Diensthundführerinnen und Diensthundführern der Bundespolizei wird gemäß § 17 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) nach dieser Richtlinie für die Haltung der ihnen persönlich zugewiesenen Diensthunde im Haushalt der Diensthundführerin oder des Diensthundführers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 € gewährt (Diensthundehaltungs-Aufwandsentschädigung).
2. Die Aufwandsentschädigung dient der Abgeltung der mit der Hundehaltung verbundenen nachfolgend aufgeführten Aufwendungen.

Aufwendungen für	Anteil an der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung
die über die Grundausrüstung hinausgehende Ausstattung des Hundes	9,00 Euro
Futter	58,00 Euro
Beifutter, Pflegemittel	21,00 Euro
Reinigung von Wäsche, etc.	5,00 Euro
Mehrkosten für die Unterbringung des Hundes im Haushalt / auf dem Grundstück des Diensthundführers (darin enthalten auch Reinigungskosten für Zwinger- (alternativ Wohnungsreinigung) und Autoreinigung sowie Wegstrekenentschädigung	27,00 Euro
Summe	120,00 Euro

3. Die Kosten für die Grundausrüstung des Hundes sowie die Veterinärkosten trägt die Bundespolizei.  
Sofern darüber hinaus Aufwendungen nach Nr. 2 von der Bundespolizei getragen werden, reduziert sich die Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 anteilig um den entsprechenden Tabellenwert.
4. Die Zahlung der Diensthundehaltungs-Aufwandsentschädigung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im Voraus und ist bei den entsprechenden Titeln zu buchen. Sie ist gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 11. August 1993 als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

5. Die Entschädigung wird ab dem Tag gewährt, an dem der Diensthund übergeben wird. § 3 Abs. 4 BBesG gilt entsprechend. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Diensthund stirbt, ausgemustert oder einer anderen Diensthundführerin oder einem anderen Diensthundführer zugewiesen wird. Wird der Diensthundführerin oder dem Diensthundführer noch im selben Monat ein anderer Diensthund zugewiesen, wird die Aufwandsentschädigung für den neuen Diensthund erst ab dem darauffolgenden Monat gezahlt.
  
6. Kann die Diensthundführerin oder der Diensthundführer wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderem Anlass den Diensthund nicht selbst versorgen, so hat sie oder er der Person, die die Versorgung des Hundes vorübergehend übernimmt, ein Entgelt in Höhe von täglich 3,50 € zu entrichten.
  
7. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30. August 2006 außer Kraft.

Im Auftrag  
  
Menzel